



Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein

30. Juni 2014

An die
Freie Bürgerliste Ingelheim e.V.
z. Hd. Herrn Hans-Werner Klose
Brüder-Grimm-Straße 44
55218 Ingelheim am Rhein

Anfrage vom 19. Juni 2014

Sehr geehrter Herr Klose,

der Beantwortung Ihrer Anfrage möchte ich ein paar grundsätzliche Anmerkungen vorausschicken:

Es handelt sich hier um ein gewachsenes Nebeneinander von Schul- und Sportgelände auf der einen und der Wohnbebauung auf der anderen Seite.

Auf der einen Seite haben die Sporttreibenden hier ein Interesse an der möglichst vielfältigen und uneingeschränkten Nutzung der Sportanlage auch in zeitlicher Hinsicht. Zudem möchte der VfL-Frei-Weinheim das Vereinsheim mit der verpachteten Gastronomie möglichst umfassend nutzen können und auch Geselligkeit ohne Einschränkungen ermöglichen.

Die Nachbarschaft ist überwiegend von Wohnnutzung geprägt. Die Wohnnutzung hat im Gegensatz zu den Nutzungen der Schule und des Vereins ein größeres Interesse an Ruhe.

In dieser Nachbarschaft ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich, um miteinander ge-
deihlich umgehen zu können. In diesem, durch in der Vergangenheit genehmigte Nutzungen
geprägtes Umfeld, ist das nachbarschaftliche Verhältnis seit einiger Zeit gestört, was sich
durch Beschwerden eines Anwohners ausdrückt.

Der Anwohner wird dabei durch die Kanzlei GTK, Mainz, der Verein sowie der Gaststätten-
pächter werden durch die Kanzlei Stritter & Partner, Ingelheim, anwaltlich vertreten.

Die in Kopie beigefügte Anfrage möchten wir Ihnen nun wie folgt beantworten:

Zu Frage 1.a.):

Aufgrund verschiedener Lärmquellen (Schul- und Vereinsveranstaltungen), die u.a. mit der Nutzung des Sportplatzes tun haben, beschwert sich der Anwohner seit geraumer Zeit über den aus seiner Sicht zu hohen Lärm zur Tagzeit (vormittags und nachmittags) wie auch Abends (Training, Gastronomie).

Mit Schreiben vom 17.09.2012 hat der Anwalt des Anwohners vorgetragen, dass sich sein Mandant durch die Benutzung des Sportplatzes einschließlich Flutlicht, Beschallungsanlagen und Musikgeräuschen erheblich in seiner Wohnruhe beeinträchtigt sieht. Erheblicher Lärm würde weiterhin durch das Auftreffen von Bällen am Metall-Ballfangzaun erzeugt, auch würden häufig Bälle auf sein Grundstück gelangen, die dann unter Missachtung des Hausrechts von Spielern aus dem Garten wieder entfernt wurden – so der Vorwurf.

Weiterhin stellte der Anwalt infrage, ob die Nutzung des Sportplatzes durch den VfL Frei-Weinheim von der Genehmigung des Sportplatzes für die Grundschule umfasst ist und ob die zulässigen Immissionsrichtwerte sowohl für das WA Gebiet (Sportplatz) als auch insbesondere für das Grundstück seines Mandanten im WR gem. der Sportanlagenlärmschutzverordnung eingehalten werden.

Der Anwalt verwies in diesem Zusammenhang auch auf einen in der Vergangenheit bereits fruchtlosen Schriftverkehr zwischen seinem Mandanten und dem VfL Frei-Weinheim.

Es wird weiter vom Anwalt des Anwohners vorgetragen, dass in den vergangenen Jahren die Beeinträchtigungen seines Mandanten durch die Benutzung des Sportplatzes für den Vereinssport sowie durch den Betrieb des Vereinsheimes deutlich gestiegen seien. Eine solche Beeinträchtigung sei bei der Errichtung des Wohnhauses seines Mandanten im Jahre 1994 nicht absehbar gewesen.

zu Frage 1 b.):

Der Anwohner wendet sich gegen die seines Erachtens ausufernde Nutzung des Sportplatzes und insbesondere gegen die Benutzung von Tonwiedergabegeräten (z.B. Lautsprecherdurchsagen, Abspielen von Musik) an Wochenenden, die in Verbindung mit der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen stehen. Durch die Vielzahl der sportlichen Veranstaltungen in Verbindung mit der Benutzung von Tonwiedergabegeräten sei für ihn das Maß der zu ertragenden Belastungen als Anwohner überschritten.

Mit Schreiben vom 28.11.2013 stellte der Anwalt den Antrag, dass seitens der Stadt Ingelheim eine Nutzungsbeschränkung des Sportplatzes verfügt wird und in Zukunft nur noch Schul- und Vereinsbetrieb in den Zeiten Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und sonntags keine Sportveranstaltungen stattfinden.

zu Frage 2.a.):

Der Anwalt des Anwohners trägt vor, dass sich in den letzten Jahren die jeweiligen Pächter der Gastronomie des Vereinsheimes nicht an die Sperrzeiten gehalten und sich bis spät nachts Gäste lautstark auf der Terrasse oder im Garten des Vereinsheimes unterhalten haben. (Offen bleibt dabei, ob es sich durchweg um Besucher der Gaststätte oder teilweise auch um Vereinsmitglieder handelt.) Hierdurch werde seine Mandantschaft ebenfalls erheblich belästigt.

zu Frage 2.b.):

Mit Schreiben vom 28.11.2013 stellte der Anwalt des Anwohners den Antrag, bauaufsichtlich den Betrieb des nicht genehmigten Biergartens und die Nutzung der Terrassenfläche zu untersagen.

Anmerkung:

Eine Baugenehmigung für einen Biergarten oder die Nutzung der Terrasse als Gaststättenfläche wurde nie beantragt. Insofern umfasst die bestehende Baugenehmigung des Vereinsheimes auch keine gastronomische Nutzung dieser Bereiche.

Gleichwohl wurde in der Vergangenheit die Nutzung dieser Außenbereiche gaststättenrechtlich erlaubt. Nicht zuletzt aufgrund der aktuellen Anwohnerbeschwerde wurde diese Nutzung bei der letzten Konzessionierung nicht mehr zugelassen.

Weitere Beschwerden über die grundsätzliche Nutzung als Vereinsheim liegen uns nicht vor.

zu Frage 3.:

Mit Schreiben vom 24.02.2014 wurde von der Stadtverwaltung als Unterer Bauaufsichtsbehörde der unter 1.b) erwähnte Antrag auf Nutzungsbeschränkung des Sportplatzes abgelehnt. Ein Widerspruch des Antragstellers liegt beim Stadtrechtsausschuss vor, hierüber wurde noch nicht entschieden.

Mit Schreiben vom 24.02.2014 wurde von der Stadtverwaltung als Unterer Bauaufsichtsbehörde der Antrag auf Nutzungsuntersagung des nicht genehmigten Biergartens und der Nutzung der Terrassenfläche abgelehnt.

Ein Widerspruch des Antragstellers liegt beim Stadtrechtsausschuss vor, hierüber wurde bisher noch nicht entschieden.

Weiter hat der Anwohner mit Schreiben vom 30.05.2014 Widerspruch gegen eine immissionsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vom 20.03.2014 zur Benutzung von Tongeräten bei verschiedenen Veranstaltungen des VfL Frei-Weinheim eingelegt. Über den Widerspruch ist bisher noch nicht entschieden worden.

Schließlich ist wegen der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis zum Public-Viewing im Bereich eines Parkplatzes vor der Gaststätte durch die Stadtverwaltung bereits ein verwaltungsgerichtliches Eilverfahren durchgeführt worden, über das auch die Presse bereits informiert hat. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Mainz hat die erteilte Erlaubnis bestätigt, die hiergegen gerichtete Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht ist zwischenzeitlich zurückgewiesen worden.

zu Frage 4.:

Die Stadtverwaltung hält die Nutzung des Sportplatzes zu Zwecken des Schul- und Vereinssportes ebenso wie die Baugenehmigung für rechtmäßig.

Wir können auch keine Anhaltspunkte erkennen, die Anlass geben an der Rechtmäßigkeit der Nutzung des Sportplatzes an sich zu zweifeln. Ob aus Gründen des Immissionsschutzes eine Einschränkung der zeitlichen Nutzungsmöglichkeiten des Sportplatzes insbesondere in den Abend- und Wochenendzeiten erforderlich wird, werden die anstehenden Verfahren zeigen.

zu Frage 5.:

Nein.

zu Frage 6.:

Erste Einwände des Anwohners sind bei uns aus dem Jahr 1994 dokumentiert.

zu Frage 7.:

A. Mobile Beschallungsanlage:

Die Stadt Ingelheim am Rhein hat am 16.11.2012 die dem Verein zunächst dauerhaft überlassene mobile Beschallungsanlage zurückgefordert. Bei einer Lärmmessung auf dem Grundstück eines Nachbarn mit einem kalibrierten Mess-System, wurden z.B. am 02.09.2012 Spitzenpegel von bis zu 82 dB/C gemessen.

Sowohl der Verein wie auch die Schule erhalten die mobile Beschallungsanlage nunmehr dann, wenn zuvor eine immissionsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für bestimmte Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Abs. 5 BImSchG erteilt wurde. Die Anzahl der sog. seltenen Ereignisse, d.h. der besonderen Ereignisse und Veranstaltungen, bei denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zulässig ist, ist dabei auf höchstens 18 Kalendertage pro Jahr begrenzt. Die Ausnahmegenehmigungen enthalten zum Schutz der Nachbarschaft Auflagen (wie z.B. Information der Nachbarschaft, zeitliche Einschränkung der Nutzung der Beschallungsanlage, Begrenzung der zulässigen Immissionswerte).

Im Jahr 2013 wurden dem VfL Frei-Weinheim von der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein an insgesamt 6 Tagen Lärm-Ausnahmegenehmigungen erteilt. 2014 wurden bisher für 14 Tage Lärm-Ausnahmegenehmigungen beantragt und für 11 Tage erteilt.

B. Errichtung eines Ballfangzaunes:

Im Dezember 2013 wurde ein Ballfangzaun zwischen dem Sportplatz und dem Anwesen des Anwohners mit 40 m Länge und 9,5 m Höhe errichtet.

Durch den Ballfangzaun soll verhindert werden, dass künftig die Bälle auf das Grundstück geschossen werden. Das Ziel ist auch, Anschießgeräusche zu vermindern. Die Kosten für die Errichtung des Ballfangzauns betragen 10.816,51 €.

C. Bandenwerbung:

Die Bandenwerbung im Bereich der direkt angrenzenden Wohnbebauung wurde versetzt. Die Lärmeinwirkung durch das Anschießen wird dadurch reduziert.

D. Torschusstraining:

Mit dem Verein wurde vereinbart, das Torschusstraining, soweit möglich, auf das der südlichen Wohnbebauung gegenüberliegende Tor bzw. auf Seitentore zu verlegen, um die Geräuscheinwirkung zu verringern.

E. Flutlichtanlage:

Der Verein wird die Benutzungszeiten der Flutlichtanlage überprüfen und, wenn möglich und umsetzbar, das Training auf dem nördlichen Bereich des Sportplatzes austragen.

F. Nutzungsbeschränkung Sportplatznutzung:

Mit dem Verein wurde eine Beschränkung der Sportplatznutzung an gesetzlichen Feiertagen verabredet. An gesetzlichen Feiertagen finden zukünftig keine Trainingseinheiten und keine Spiele mehr auf dem Sportplatz statt. Erforderlich ist hierbei noch eine Absprache mit dem Fußballverband, der dies bei der Spielplanung berücksichtigen muss.

zu Frage 8.:

Dies ist nicht richtig.

Die aktuelle Konzession beinhaltet keine Außengastronomie, weil keine Baugenehmigung für eine solche Nutzung vorliegt.

Eine solche Baugenehmigung wurde bisher auch nicht beantragt. Die Genehmigung eines solchen eventuellen Antrages kann auch nicht in Aussicht gestellt werden, weil sich die Gaststätte in einem reinen Wohngebiet befindet.

Die bisher erteilte Konzession war in Bezug auf die Außengastronomie nicht rechtskonform mit den baurechtlichen Rahmenbedingungen.

zu Frage 9.:

Die Beantwortung dieser Frage ist aus den Beantwortungen zu Frage Nr. 1 b, Frage Nr. 2 b) und Frage 3) ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Ralf Claus". The signature is written in a cursive, flowing style with a horizontal line at the end.

Ralf Claus
Oberbürgermeister

Freie Bürgerliste Ingelheim, Brüder-Grimm-Straße 44, 55218 Ingelheim am Rhein

An den Oberbürgermeister
der Stadt Ingelheim am Rhein
Neuer Markt 1
55218 Ingelheim am Rhein

Freie Bürgerliste Ingelheim e. V.
VR-Nr. 40 225
Brüder-Grimm-Straße 44
55218 Ingelheim am Rhein

Bearbeiter:
Hans-Werner Klose
Brüder-Grimm-Straße 44
55218 Ingelheim am Rhein
klose@fb-ingelheim.de

Ingelheim,
19. Juni 2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die nächste Stadtratssitzung stellt die Fraktion der Freien Bürgerliste Ingelheim (FBI) folgende Anfrage:

Uns ist zugetragen worden, dass es im Rahmen der Nutzung des Sportplatzes in Frei-Weinheim (Talstraße, siehe Abbildung) sowie der Nutzung des Vereinsheims durch den VfL Frei-Weinheim mit einem Nachbarn Probleme gibt.



Fraktionsvorsitzender
Hans-Werner Klose
Brüder-Grimm-Straße 44
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon: 06132-82 21

Stellv. Fraktionsvorsitzender
Wolfgang Weitzel
Weimarer Straße 30
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon: 06132-71 35 302

Stellv. Fraktionsvorsitzender
Sven Kutzner
Grundstraße 74
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon: 06132-89 97 80

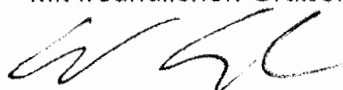
Fraktionsgeschäftsführung
Alfred Ziellinski
Jenaer Straße 5
55218 Ingelheim am Rhein
06132-84 480

Freie Bürgerliste Ingelheim e. V.
Adresse:
Brüder-Grimm-Straße 44
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon: 06132-82 21

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Um welche Probleme handelt es sich, die die Nutzung des Sportplatzes betreffen?
 - a. Welche Einwände und Punkte erhebt der Anwohner gegen die Nutzung?
 - b. Wendet er sich gegen die Nutzung generell oder nur gegen die Intensität der Nutzung?
2. Um welche Probleme handelt es sich, die die Nutzung des Vereinsheims des VfL Frei-Weinheim 1921 e.V. betreffen?
 - a. Welche Einwände und Punkte erhebt der Anwohner gegen die Nutzung?
 - b. Wendet er sich gegen die Nutzung generell oder nur gegen die Intensität der Nutzung?
3. Sind bereits gerichtliche / verwaltungsrechtliche Verfahren zu den obigen Punkten anhängig? Wie ist deren Sachstand?
4. Wie schätzt die Stadtverwaltung die Problematik insgesamt ein? Gibt es Anhaltspunkte, die eine Schließung des Sportplatzes wahrscheinlich machen? Ist eine Reduzierung der Nutzung angedacht und ist diese überhaupt möglich?
5. Ist für den Fall der Schließung des Sportplatzes bereits eine Alternativlösung angedacht? Gibt es diesbezügliche Planungen?
6. Wann sind die ersten Einwände des Nachbarn der Verwaltung bekannt geworden?
7. Welche Maßnahmen wurden bereits auf dem Sportplatz im Sinne des Nachbarn ergriffen? Welche Kosten sind bislang entstanden?
8. Ist es richtig, dass die gastronomische Nutzung des Vereinsheims u.a. wegen des Nachbarn keine Außengastronomie mehr beinhaltet?
9. Wendet sich der Nachbar auch gegen Veranstaltungen des Vereins VfL Frei-Weinheim 1921 e.V.? Was sind seine diesbezüglichen Einwände

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Werner Klose

Fraktionsvorsitzender
Hans-Werner Klose
Brüder-Grimm-Straße 44
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon: 06132-82 21

Stadtratsmitglied
Gerhard Albrecht
Obentrautstraße 68
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon: 06123-92 430

Stadtratsmitglied
Wolfgang Weitzel
Weimarer Straße 30
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon: 06132-71 35 302

Stadtratsmitglied
Erwin Menk
Brüder-Grimm-Straße 30
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon: 06132-877 54

Fraktionsgeschäftsführung
Alfred Zielinski
Jensser Straße 5
55218 Ingelheim am Rhein
06132-84 480

Freie Bürgerliste Ingelheim e.V.
Adresse:
Brüder-Grimm-Straße 44
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon: 06132-82 21